

Geänderte Satzung der “Pfadfinderfreunde DPSG Uttenreuth”

**Geändert und neu gefasst
durch die
Außerordentliche Mitgliederversammlung vom []**

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Pfadfinderfreunde DPSG Uttenreuth". Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e. V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Uttenreuth.
- 1.3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.10. bis zum 30.9.

2. Wesen und Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne der Abgabenordnung soll beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Jugendpflege im Rahmen des Stammes St. Kunigunde Uttenreuth der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) und die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geld- und Sachmittel.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Förderung von Veranstaltungen und Fahrten für Jugendliche im Stamm St. Kunigunde Uttenreuth
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleitern des Stammes St. Kunigunde Uttenreuth
- Finanzierung und Durchführung von Ausbau-, Renovierungs- und Unterhaltsmaßnahmen am Haus, Tennenloher Str. 35, 91080 Uttenreuth, in dem Gruppenstunden des Stammes St. Kunigunde Uttenreuth abgehalten werden
- Bezuschussung von Zelten, Werkzeugen usw., des Stammes Sankt Kunigunde Uttenreuth
- Betreuung von ehemaligen Mitgliedern der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg.

- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es werden nur für den Verein getätigte Aufwendungen erstattet.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Jedes volljährige Mitglied oder volljährige ehemalige Mitglied des Stammes St. Kunigunde Uttenreuth der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.2. Volljährige Personen, die durch ihre Mitarbeit den Stamm St. Kunigunde Uttenreuth der DPSG unterstützen bzw. unterstützen wollen, können Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Für die Aufnahme ist eine einstimmige Entscheidung des Vorstandes notwendig.
- 3.3. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Die Fördermitglieder sind wie die übrigen Mitglieder beitragspflichtig. Das Fördermitglied kann aber einen höheren Beitrag entrichten. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 3.4. Die beiden Stammesvorsitzenden des Stammes St. Kunigunde Uttenreuth sind geborene Mitglieder des Vereins. Eine Beitragspflicht besteht für diese nicht.
- 3.5. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- 3.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
- 3.7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Aufnahme während des Geschäftsjahres wird der anteilige Beitrag fällig. Maßgeblich ist der Monat der Annahme des Aufnahmeantrages. Kapitalanteile und Sacheinlagen von Seiten der Mitglieder werden nicht entgegengenommen.
- 3.8. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.9. Die Mitgliedschaft endet:

- 3.9.1. durch Tod des Mitglieds.
- 3.9.2. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand erklärt werden und bedarf der Schriftform. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
- 3.9.3. durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zur Mitte des Geschäftsjahres auf dem Vereinskonto eingegangen ist. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Stimmrecht ruht bis zu einer endgültigen Entscheidung.
- 3.9.4. durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes. Der Ausschluß kann bei Verstößen gegen die Satzung, bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Verfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden oder bei anderen wichtigen Gründen erfolgen. Ein Ausschluß geborener Mitglieder ist nicht möglich. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluß des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Stimmrecht ruht bis zu einer endgültigen Entscheidung.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1. die Mitgliederversammlung
- 4.2. der Vorstand
- 4.3. die Kassenprüfer

5. Der Vorstand

5.1. Zusammensetzung des Vorstandes

- 5.1.1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zugleich Schriftführer, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- 5.1.2. Der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit Beendigung der Mitgliederversammlung. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt ist.
- 5.1.3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger einstimmig zu wählen. Der Nachfolger bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 5.1.4. Der Vorstand tagt mindestens drei mal im Jahr in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einzuberufen sind. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes verlangen.
- 5.1.5. Zu diesen Sitzungen des Vorstandes sind die beiden Stammesvorsitzenden des Stammes St. Kunigunde Uttenreuth als nicht stimmberechtigte Beisitzer zu laden. Die beiden Stammesvorsitzenden können einstimmig die Einberufung einer Sitzung verlangen, haben jeweils bei den Sitzungen des Vorstandes ein Anwesenheitsrecht und sind vom Vorstand insbesondere vor Beschlussfassungen zu hören. Die beiden Stammesvorsitzenden des Stammes St. Kunigunde Uttenreuth haben ein Vorschlagsrecht für Tagesordnungspunkte für Sitzungen des Vorstandes.
- 5.1.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch die Satzung nicht anderes geregelt ist. Beschlüsse können nur unter Beteiligung aller Vorstandsmitglieder gefaßt werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- 5.1.7. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 5.1.8. Ausgaben über EUR 2.500,- bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 5.1.9. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5.2. Aufgaben des Vorstandes

- 5.2.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:
- 5.2.2. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- 5.2.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 5.2.4. Erstellen eines Jahresberichts
- 5.2.5. Führung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen
- 5.2.6. Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern gemäß der Satzung
- 5.3. Aufgaben des 1. Vorsitzenden
 - 5.3.1. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
 - 5.3.2. Der 1. Vorsitzende führt Protokoll bei den Vorstandssitzungen.
 - 5.3.3. Der 1. Vorsitzende erstellt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung.
- 5.4. Aufgaben des 2. Vorsitzenden
 - 5.4.1. Der 2. Vorsitzende stellt die Verbindung zum Stamm St. Kunigunde Uttenreuth der DPSG her.
 - 5.4.2. Der 2. Vorsitzende informiert den Vorstand und die Mitgliederversammlung über den Stamm St. Kunigunde Uttenreuth der DPSG.
- 5.5. Aufgaben des Kassenwartes
 - 5.5.1. Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte gemäß §63 AO.
 - 5.5.2. Der Kassenwart erstellt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und legt diesen den Kassenprüfern vor. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

6. Die Kassenprüfer

- 6.1. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennter Wahl zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahre.
- 6.2. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Kassenwarts.

7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 7.2.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
 - 7.2.2. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer.
 - 7.2.3. Entlastung des Vorstandes.
 - 7.2.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - 7.2.5. Beschlußfassung über das Jahresprogramm.
 - 7.2.6. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - 7.2.7. Beschlußfassung über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Ladung muß vier Wochen vor dem Termin erfolgen. Die Ladung muß unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung, sowie der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung muß enthalten:
 - 7.3.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - 7.3.2. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer
 - 7.3.3. Entlastung des Vorstandes
 - 7.3.4. Wahl der Kassenprüfer.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Kassenprüfer, sowie ein Vorstandsmitglied anwesend ist.
- 7.5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Beschluß des Vorstandes oder Zugang des Antrags einzuberufen. Die Ladung soll zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Eine Einberufung während der Schulferien im Freistaat Bayern ist nicht zulässig; die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf den nächstmöglichen Termin nach den Schulferien einzuberufen. Ansonsten gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von

Nichtmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 7.7. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- 7.8. Über die Mitgliederversammlung ist von einem anwesenden Vereinsmitglied ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Das Protokoll muß enthalten:
 - 7.8.1. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - 7.8.2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - 7.8.3. Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - 7.8.4. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung mit den dazugehörigen Abstimmungsergebnissen.
- 7.9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- 7.10. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch die Satzung nicht anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 7.11. Wahlen werden durch einen Wahlvorstand geleitet, der von der Mitgliederversammlung in offener Wahl bestimmt wird. Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- 7.12. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, so ist derjenige im zweiten Wahlgang gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen erhält.
- 7.13. Für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen notwendig. Für die Abberufung eines Kassenprüfers ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 7.14. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Anträge mit diesem Inhalt müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut bekanntgegeben werden.
- 7.15. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

8. Auflösung des Vereins

- 8.1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins. Deren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach §§47ff. BGB. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 8.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Katholische Kirchenstiftung St. Kunigunde Uttenreuth. Das Vermögen ist für die Jugendarbeit des Stammes St. Kunigunde Uttenreuth der DPSG zu verwenden. Sachmittel sind zu erhalten und dem Stamm St. Kunigunde Uttenreuth zur Verfügung zu stellen. Sollte der Stamm zu diesem Zeitpunkt nach der Satzung der DPSG nicht mehr bestehen, geht das Vermögen an die Katholischen Kirchenstiftung St. Kunigunde Uttenreuth, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der kirchlichen Jugendarbeit verwenden muß.

9. Änderungen

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Der Vorstand muß über die Änderung einstimmig beschließen. Die Änderung ist umgehend den Mitgliedern anzuzeigen.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 18.11.2016 neu gefasst.

Uttenreuth, den _____

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart